

bistus iement unverraiter ammann?

Beharrungsvermögen und Sinnwandel einer Rechtsformel

Von Karl Siegfried Bader

Die im Titel steckende Frage richtet laut Art. 130 des Stadtrechts von Ravensburg aus dem Jahre 1365¹ der Rat an den zuziehenden Neubürger, um ihn vor Illusionen zu bewahren. Um Formel und Gegenstand zu verstehen, ist es nötig, den Artikel im vollen Wortlaut wiederzugeben:

„Es ist och gesetzt durch der statt frid und nutz und ere, swenne ainer kompt und unsers burgrecht begert, daz wir zu im sprechen sont: ‚Hast du denhain alt sach ze schafftent, darumb sint wir dir nitz gebunden ze helfen; *bistus iement unverraiter ammann*, vor dem künnint wir dich nit geschirmen; bisdu aber jemans aigen, der mag dich in jaures frist hñuss behaben; und wenne denn ainer in jaures frist kumpt und spricht, er welli denselben bestellen, daz er sin aigen si und wil er daz tun, so mus er zu den hailigen ainen gelerten aid sweren, daz der selb man oder frow, der unser burger ist worden, sin rech(t) aigen haisi und si und daz er och den mit dem rechten her hab bracht. Und darnach mus er och haun zwen desselben unsers burgers nagelmag, daz sint von der muoter die nächsten fründe, die och zu den hailigen gelert aid swerent, daz der aide, den ir herr gesworen hab, waur si, raine und unmaine und daz si dez wares wissent; und wenn ainer uß unser stat also behebt wird und bestelt, der haut sin pfenning, die er verburgot haut umb daz burgrecht, und och daz burgrecht verlorn gänzlich, wan so vil, daz sin lib dennoch in unserm ethern sicher ist; was im aber usserhalb dem ethern beschäch, dar umb nement wir uns nütz an. Aber diser vorge-scribner besatzung gestattet man denhainen clostermünchen oder nonnen noch denhainem pfaffen gaistlichem noch weltlichem. Factum est anno domini M CCC LX quinto feria quarta ante diem sancti Michaelis archangeli.“

Der Artikel setzt sich, wie man sieht, mit einer Reihe von Tatbeständen auseinander, die bei der Verleihung des Bürgerrechts an einen Ausmann von Bedeutung sind. Von ihnen soll uns heute nur einer beschäftigen,² nämlich der, bei

¹ K. O. MÜLLER, Die älteren Stadtrechte der Reichsstadt Ravensburg (1924) S. 164. Datum ist der 24. September 1365.

² Der Vorbehalt, daß eine Stadt mit „alten Sachen“, d. h. insbesondere Streitigkeiten aus der Zeit vor Erwerb des Stadtrechts durch den Neubürger, nichts zu tun haben will, ist gängig und bedarf keiner besonderen Begründung. Die Herausforderung des Eigenmannes durch den Leihherrn hängt selbstverständlich mit dem Rechtssatz ‚Stadt-

dem es um den ‚*unverraiten ammann*‘ geht. Der Grund unseres besonderen Interesses an der Formel wird im Verlauf der folgenden Darlegungen, wie wir hoffen, einsichtig werden.

Bevor wir uns dem ‚*unverraiten amman*‘ zuwenden, sei noch auf die ungewöhnliche Form älteren Satzungsrechts hingewiesen, die etwas naiv und unbeholfen wirkt, jedoch die Aufmerksamkeit nicht nur des Germanisten, sondern des mit Gesetzesgeschichte überhaupt beschäftigten Rechtshistorikers auf sich ziehen mag.³ In fast treuherzig anmutender Weise verfällt hier nämlich der Rat als Gesetzgeber in Gesprächsform: er „spricht“ persönlich mit dem um seine Verhältnisse befragten Ankömmling in erster und zweiter Person und man kann mit einiger Vorstellungskraft den Vorgang direkt vor sich sehen, wie der Kandidat vor Rat kommt und von diesem auf Ehr und Gewissen über seinen Status ausgefragt wird. Alsbald fällt dann aber der Rat in die übliche, neutrale Satzungsform zurück. Der Ravensburger Fall ist ein hübsches Beispiel für die Schwierigkeiten, die Normensetzung dem älteren Recht bereitet, und sogar ein Rückfall in eine noch weit ältere, archaische Stufe, in der sich die generelle Form des „Si quis“ oder „Wenn einer“ noch nicht durchgesetzt hat. Mehr oder minder unbewußt erzielt der Verfasser oder Schreiber unserer Ravensburger Satzung (immerhin aus dem Jahre 1365) mit der „Ich“- und „Du“-Form allerdings eine besonders einprägsame Wirkung: der Zuzügling wird direkt mit der Frage konfrontiert, bei dem es für ihn um den Schutz, den das Bürgerrecht verleiht (oder in den Sonderfällen eben nicht verleiht), für den Rat um „der statt frid und nutz und ere“ geht.

Nun aber zum ‚*unverraiten ammann*‘! BRUNO BOESCH, der Empfänger dieser bescheidenen Gabe, bedarf zwar der sprachlichen Erläuterung nicht, die Nichtphilologen unter den Lesern aber doch nützlich sein dürfte. ‚*unverrait*‘, ‚*unverreit*‘ o. ä. heißt ‚*unverrechnet*‘.⁴ Im folgenden anzuführende Parallelbeispiele zur Ravensburger Satzung tun uns überdies den Gefallen, die Erklärung gleich mitzuliefern, indem sie vom ‚*unverrechnoten ammann*‘ o. ä. sprechen.

luft macht frei‘ im Sinne einer wohlbedachten Einschränkung zusammen; doch ist in Ravensburg die „Behebung“ des Eigenmannes durch den Leihherrn an besondere Formen und an ein eigenartiges Eidverfahren gebunden. Der weitergehende Vorbehalt gegenüber Pfaffen und Mönchen bedeutet Vorsorge gegen Besitz der toten Hand.

³ Zur allgemeinen Problematik vgl. W. EBEL, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland (2., erweiterte Auflage 1958).

⁴ *reiden, raiden, raiten* = rechnen, Rechnung ablegen; in einer Frühbedeutung auch = umschreiten, flächenhaft messen: GRIMM, DWB. VIII Sp. 768; FISCHER, Schwäb. WB. V Sp. 289 f. Weitere Hinweise (im Zusammenhang mit *heingereide, witreide* usw.) bei BADER, Studien zur RG. des mittelalterlichen Dorfes III (1973), S. 194 ff.

Der „*unverraite ammann*“ ist also ein Ammann oder Amtmann,⁵ der mit seinem Geschäftsherrn noch nicht abgerechnet hat, wobei Motiv und Hintergründe vorerst noch nicht erörtert zu werden brauchen. Einstweilen werden wir gut daran tun zu prüfen, ob sich der Ravensburger Rat mit seiner Formel etwas Besonderes einfallen ließ oder ob es sich um einen gängigen Topos der spätmittelalterlichen Rechtssprache handelt.

I.

Das Deutsche Rechtswörterbuch, das wir Rechtshistoriker zuerst zu befragen pflegen, enthält nur zwei einschlägige Belege: einmal unsere Ravensburger Satzung, sodann die für den inneren Zusammenhang bedeutsame Bestimmung in Art. 14 des erneuerten Landfriedens Albrechts I. vom 16. November 1298⁶:

„Wir verbieten auch, daz kain stat ieman sinen aigen man oder der sin reht lehen ist ineme ze burger. Wir wellen auch, waer daz ez de hain stat dar über taet, mag denn dez mannez herr oder sin wizzenthafter amptman den man bestellen inr jarez frist alz reht ist, so sol diu stat dem herren den man wider aentwürten. *Ez en sol kain stat kaines herren unberaiten amptman ze burger nemen.*“

Die Umschau in Quellen und Literatur bringt jedoch alsbald noch weiter zurückreichende Belegstellen. Die – vorerst – älteste findet sich im Augsburger Stadtrecht von 1276⁷, wo es heißt:

„Choeme aber iemen nah einem man der burkreht enphangen hete unde spræch in an, daz er *sin amtpman gewaesen* waere unde von im gevarn waere ane sin urloup,

Zu *unverreitet* = unverrechnet GRIMM XI/3, Sp. 2077; FISCHER-PFLEIDERER VI, Sp. 269 mit Verweis auf TH. KNAPP, Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des wttbg. Bauernstandes II (1919), S. 16, auf dessen Belegsammlung wir noch zurückkommen.

⁵ Dazu statt andern DRWB. I, Sp. 538 ff. (*ammann*), 576 ff. (*amtman*). Damit sinnverwandt das für 16./18. Jh. bezeugte Substantiv *amtsreitung* (ebd., Sp. 586).

⁶ MGH. Const. IV, n. 33, p. 28; danach bei K. ZEUMER, Quellensammlung zur Geschichte der Reichsverfassung (2. Aufl. 1913), n. 125, S. 158. Die Auszüge im DRWB. I, Sp. 539 (unter III) und 576 f. (ebenfalls unter III). Vgl. auch Nürnberger UB. I (1959), n. 964.

⁷ Stadtbuch von Augsburg, insb. das Stadtrecht v. 1276, ed. CHR. MEYER (1872) mit KNAPP, a. a. O. (Anm. 4), II, S. 16. Ähnlich die lat. Fassung in Ulm 1296: Aufnahme erst „*computatione facta super bonis dominorum suorum*“: Wirtemb. UB. VII, S. 299, Z. 15. Zu einer „ganz gewöhnlichen Bestimmung“ (so Knapp) war das Aufnahmeverbot vor dem Landfrieden von 1298 also noch nicht geworden.

daz er im *nicht widergereeit* hete, von dem sol der vogt unde die burger gewisheit naemen, daz si in *mit im lätzen varn vñ daz gut* unde *daz er im da widerreite*, unde daz die burger des burgen sin, als daz er daz getve daz in der herre wider antwurte in diese stat an allen schaden libes unde gytes. Unde ist er im ihtes schuldic worden nah rehte, da sol er in vmbe beclagen vor dem vogte . . .“

Die Augsburger Bestimmung ist, verglichen mit den jüngeren Belegen, gegenüber dem ‚*unverraiten ammann*‘ recht konzilient: sie sieht ihn noch nicht für a priori verdächtig an und will ihm Gelegenheit bieten, das Versäumte nachzuholen; er soll mit Bürgerschaft der Bürger auf das Gut hinausfahren, „*daz er im* [dem nicht näher genannten ‚*iemem*‘] *da widerreite*“. Nach den Erfahrungen des Interregnums und dem stärker als zuvor bedrohten Landfrieden sieht das, wie im Landfrieden Albrechts von 1298 sichtbar wird, anders aus; hier hat sich die Vorsicht zu einem direkten Verbot verdichtet: „*ez en sol kein stat kaines herren unberaiten amptman ze burger nemen*“. Man hatte mit Leuten dieser Art offenbar seine Erfahrungen gemacht – aber davon später!

Mehr als ein halbes Jahrhundert danach tauchen – vorerst unbekannte Belege vorbehalten – dann die rasch zunehmenden Zeugnisse auf. Noch vor unserem eingangs vorgestellten Ravensburger Statut liegt eine Nachricht, die atypisch ist, weil es sich bei ihr weder um eine Landfriedens- noch um eine innerstädtische Satzung handelt, sondern um die Maßnahme des klösterlichen Grundherrn gegenüber einem ‚*unverrechneten*‘ und darüber verstorbenen Ammann. In der Urkunde vom 25. März 1361 erklären Abt Eberhard⁸ und der Konvent des Klosters Reichenau, daß sie aus dem Nachlaß des Stadtammanns Johann Häfelin, der, „alle die wil er desselben unsers ammans ampt pflog und pfleger was, uns *nie verrechnet* hat, dz er . . . unser ‚*unverrechner amptman*‘ hieß und was unz an sinen tod“, einen Weinberg als Entschädigung bzw. Kautions einziehen.⁹ Besonders bemerkenswert ist, daß in der Urkunde der Begriff ‚*unverrechner amptman*‘ als fester Rechtsterminus herausgehoben ist – offenbar in Anlehnung an einen gefestigten Sprachgebrauch. Hier war also ein ‚*unverrechner amman*‘ nicht in eine klosterfremde Stadt ausgewichen, sondern zeit lebens sitzen geblieben; erst nach dem Tod traten die Nachteile mangelnder Rechnungslegung hervor.

Sachlich näher rückt der Ravensburger Satzung eine solche der Stadt Konstanz vom 16. Januar 1383, die uns im wieder aufgefundenen sog. Codex Sachs

⁸ Abt Eberhard von Brandis (1349–1373) gilt in der reichenauischen Klostergeschichte, vielleicht über Gebühr, als schlechter Haushalter (dazu BADER in Schr. VG Bodensee 92, 1974, S. 137). Daß man den Ammann in Steckborn zu seinen Lebzeiten ‚*unverrechnet*‘ sitzen ließ, scheint in der Tat dafür zu sprechen.

⁹ Thurg. UB. VI, n. 2560 (Steckborn).

überliefert ist. In einem zu dieser Zeit starker innerer Wirren aufgenommenen Passus über Annahme von Neubürgern heißt es¹⁰:

- (§ 1) „Wer der ist, den man ze burger empfahen will, der sol sweren, daz burgrecht zu halten zehen gantzü jar, und sich hushäblich setzen sol in unser statt.“
(§ 2) „Und mit sunderhait, wär er jemans aigen oder nachjagender vogtman oder *unverrechner amptman*, oder ob er dehain stürbar, dienstbar oder vogtbar gueter het, das man in daruff nit schirmen soll.“

Gegenüber Ravensburg 1365 fällt eine vereinfachte, aber auch verschärfte Formulierung auf: Eigenmann, Vogtman und *unverrechner amptman* genießen bei Zuzug nicht den städtischen Schirm – die Stadt will sich aus solchen Situationen entspringenden Schwierigkeiten heraushalten.

Gehörten unsere bisher genannten Belege dem südwestdeutschen Bereich an, so deutete die erste Erwähnung in einem allgemeinen, vor allem auf fränkische Verhältnisse zugeschnittenen Landfrieden (1298) doch bereits auf die Wahrscheinlichkeit stärkerer und breiterer Ausstrahlung hin. Die folgenden Zeugnisse lassen dies deutlich erkennen. In einem der zahlreichen, kaum je abreißen Händel zwischen Stadt und Burg Friedberg stoßen wir 1389 auf unseren *ungerechten amptman*, indem „die Burg“, d. h. die Genossenschaft der Burgleute, auf eine Klage der Stadt antwortet¹¹: Wenn die Stadt den Johann Weise, „der unser mitdeburgman nit ist und wir yme davone nit han zu gebidene, want he sin burgmannschafft uffgeben hat, *umbe daz yme die von Frideberg sinen ungerechten amptman vorbehalten*“, in der Klage besonders nenne, so gehe das die Burg nichts an, da sie sich mit ihm bereits auseinandergesetzt habe. Wird hier der Streitgegenstand nur angedeutet, so tritt er im folgenden Jahr in Art. 70 des Stadtrechts von Neustadt an der Hardt wieder deutlich hervor¹²: Der als Bürger zu Empfangende „sol nit ein *ungerechter amptman* sin keines herren“, er soll auch keinen nachfolgenden Herrn und keinen unrechten Krieg haben. Wenn aus dem *ungerechneten* ein *ungerechter* Amtmann geworden ist, dann kann es sich um mißverständliche Verwendung eines gängigen Begriffs, aber auch um einen Schreibfehler handeln. Auch in Frankfurt ist 1398 unter den Gründen, die der Aufnahme in das Stadtrecht entgegenstehen, genannt: „... *were imands ungerechter amptman*“.¹³ In das Reichsrecht deutet ein Privileg König Ruprechts von 1405 für Nördlingen, das der Stadt

¹⁰ O. FEGER, Vom Richtebrief zum Roten Buch (1955), S. 141.

¹¹ UB. Stadt Friedberg, ed. M. FOLTZ, I (1904), S. 402 f. (Schriftsatz vom 28. Januar 1389).

¹² A. ERLER, Der Oberhof Neustadt an der Weinstraße I (1968), S. 283.

¹³ A. WOLF, Gesetze der Stadt Frankfurt/M. (1969), S. 170.

erlaubt, jeden, „der nyemands *unverrechter amptman* sy oder keinen nachfolgenden kriege habe“, als Bürger aufzunehmen.¹⁴

Inzwischen nähern wir uns der Zeit, in der sich Streitigkeiten zwischen den Städten und dem Adel, vor allem wegen der Pfahlbürger, mehren;¹⁵ die Reichsgewalt nimmt sich dabei nachdrücklich des Adels an. Bevor wir unserem ‚*unverrechneten amptman*‘ in solcher Umgebung begegnen, ist noch die hübsche Schilderung zu erwähnen, die sich in einem der zahlreiche gegenseitige Anschuldigungen enthaltenden Schriftsätze rund um die berüchtigte Lupfen’sche Fehde findet. In der Klagschrift Bruns von Lupfen¹⁶ geht es um einen ‚*unverrechneten amptman*‘, der nicht in einer Stadt unterzukommen suchte, sondern in den Zank zwischen den adligen Fehdegegnern geriet, genauer gesagt, um dessen Witwe. Brun läßt vortragen:

„Item ich fieng Wernher des Bettingers wip vmb daz guot schuld zuo ir hett, die *mins unrerrechnoten amptmans wip* waz vnd mir vnd dem min vil guotz entwert hett; do vertädiget die gesellschaft [zu Sankt Jörgen Schild], daz sich die frow geantwirt solt havn vf ysgend pfingstwochen“. Graf Heinrich von Fürstenberg, der Fehdegegner, liess die Frau fangen, jeder Teil behauptete, sie sei seine Eigenfrau. Die Sache wurde geschlichtet.

Der Reichsritterschaft war der ‚*unverrechnete amtmann*‘ inzwischen ein wohlvertrauter Begriff geworden. Hatte ihn schon der Bundesbrief der Georgsritter von 1408 erwähnt,¹⁷ so tauchte er in der Folgezeit immer wieder auf¹⁸ und wurde erst recht zum festen Bestandteil von Verboten und Vereinbarungen, als Kaiser Siegmund in seiner „Goldenen Bulle“ vom 25. März 1431 verfügte, „daz kein fürst, grav . . . , stet noch ander des richs untertan yemandts einich eygen leute, nachjagende vogtleute und *unverrechente amptlüte* nicht yn- noch aufnehmen noch empfahen sullen“. ¹⁹ Wenig später und gewiß nicht ohne Kennt-

¹⁴ Urkunden der Stadt Nördlingen, ed. K. PUCHNER u. G. WULZ, III (1965), n. 1043 (dd. Heidelberg 1405, Sept. 5).

¹⁵ Zum Pfahlbürgerproblem vgl. vorerst H. MAU, Die Rittergesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben I: Politische Geschichte (= Darstellungen a. d. Württemberg. Geschichte 33, 1941; mehr nicht erschienen). Dazu jetzt J. FÜCHTNER, Die Bündnisse der Bodenseestädte bis zum Jahre 1390 (1970).

¹⁶ Fürstenbergisches UB. III, S. 66, Anm. 4 (undatiert, wohl Frühjahr 1413). Zur Lupfen’schen Fehde vgl. die Zusammenfassung bei S. RIEZLER, Geschichte des Fürstlichen Hauses Fürstenberg . . . b. z. Jahr 1509 (1883), S. 314 ff.

¹⁷ H. SCHMIDT, Deutsche Städtchroniken als Spiegel des bürgerlichen Selbstverständnisses im Spätmittelalter (1958), S. 283, Anm. 1, mit weiteren Nachweisen.

¹⁸ H. OBENAU, Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben (1961), S. 23 f.

¹⁹ RTA. IX, n. 429, Art. 2; dazu OBENAU, S. 24.

nis des reichsrechtlichen Verbots finden wir den Niederschlag im Bündnisvertrag zwischen der Stadt Schaffhausen und der Hegau-Ritterschaft vom 30. Juli 1431²⁰:

„Die vorgenannten von Schaffhusen sollen vns ouch die zyte disser veraynung kainen vnsern aigen man, nachjagenden vogtman oder *vnverrechten amptman* als die fluchtsamy verbürgt oder versworen hand, in irer stat nit innemen noch empfaen. Beschaige es aber daruber vnwissenlich und wurde von solichen verswigen: wenne wir sy denne des ermanend, so sollen sy solichen ir burgrecht absagen. Ob aber solich des missgichtig wären, so sollen wir [die Ritter]den gewalt haben, das wir den oder die besetzen mügen als hienach geschriben stat, in jares frist dem nechsten, nachdem vnd solich empfangen wären oder vns das zu wissen geton worden ware one geuerde.“

Der Beweis für Eigenschaft des Eigenmannes ist ähnlich wie 1365 in Ravensburg geregelt; Flucht eines nachjagenden Vogtmanns oder *vnverrechten amtmans* ist – anders wie dort – mit zwei unversehrten Zeugen und mit dem (gegenwärtigen) Vogt oder Amtmann zu leisten.

Die Linie setzt sich mit bemerkenswerter Zähigkeit fort – selbst in Zeiten, in denen der Rechtsgrundsatz ‚Stadtluft macht frei‘ keine verfassungsrechtlichen Probleme mehr aufwarf. Mit Einzelzeugnissen können wir in unserem beschränkten Rahmen sparsam umgehen. Zeitlich und sachlich einschlägig noch etwa das Privileg des Markgrafen Friedrich von Brandenburg für seine fränkischen Städte von 1434, wo unter den Vorbehalten für Bürgeraufnahme auch der *vnverrechnete amtmann* auftaucht²¹ und, unserem Rechtsgebiet näher gelegen, die Einung zwischen der Reichsstadt Rottweil und den Herzögen von Württemberg vom 24. Januar 1452; hier kommt es zum gegenseitigen Versprechen, Leute, die dem anderen Teil verpflichtet sind, „arm lüte ab dem lande, ir burger oder di iren, ir *vnverrechent amptlüte* oder die inen fluchtsame verschworn oder verbürgt haben“, nicht zu Bürgern bzw. Pfahlbürgern aufzunehmen.²² Den *vnverraiten ammann* – hier sogar in der alten schwäbischen Sprachform – erwähnt noch der Bund der Bodenseestädte von 1470²³ und, aus einer ganz anderen Geisteshaltung heraus, die schon den fürstlichen Territorialstaat des Frühabsolutismus kennzeichnet, eine kurfürstliche Polizei-

²⁰ Schaffhauser UR., n. 1850; hier ergänzt nach dem Original im Staatsarchiv Schaffhausen. Die Erneuerung bzw. Ergänzung des Vertrags vom 17. März 1436 nimmt die Frage des *vnverrechneten amptmanns* nicht wieder auf (UR. n. 1933, ebenfalls nach dem Original).

²¹ Gemeindearchive d. Landkreises Schwabach (Bayer. Archivinv. 1963), S. 134.

²² UB. Stadt Rottweil I (1896), S. 517.

²³ Schr. VG Bodensee 2 (1870), S. 214.

ordnung für die Stadt Ahrweiler von 1613;²⁴ hier ist anlässlich des Gebotes, bei der Bürgeraufnahme den guten Ruf des Bewerbers und dessen Freisein von Leibeigenschaft zu prüfen, in doppelter sprachlicher Abwandlung *„ein unberechneter keller“* beschworen!

Den Beschluß dieser lockeren Reihe mag unsere Zimmerische Chronik bilden, deren Quellenwert wir heute anders, differenzierter einschätzen als das bürgerliche Zeitalter noch des beginnenden 20. Jahrhunderts.²⁵ Der alte Gottfried von Zimmern läßt seinen Bastardsohn Heinrich Zimmerer, den er zum Vogt in der Herrschaft vor Wald gemacht hat, so gewähren, daß dieser nach Meinung des Chronisten, Gottfrieds Neffen, des Grafen Froben Christoph, *„als ain unverrechner amptman sich in kurzer zeit wol bösserte“*. Der *„unverrechnete amptmann“* ist inzwischen zum Typus des ungetreuen Sachwalters geworden.²⁶ Wir werden sehen, daß dieser Sinnwandel nicht der einzige geblieben ist.

Für heute haben wir es mit einem rechtssprachgeschichtlichen Versuch zu tun, bei dem andere, insbesondere institutionengeschichtliche Probleme in den Hintergrund treten müssen; der Jubilar wird es seinem älteren Kollegen von der juristischen Zunft gewiß nachsehen, wenn er, auch aus Zeitgründen, in seinem letzten Lehrsemester nicht zu weit in allgemeine verfassungsgeschichtliche Fragenkreise ausholen kann. Trotzdem ist es notwendig, gewisse Leitlinien aufzuzeigen, wenn wir über die bloße Aufzählung von Einzelbelegen doch etwas hinauskommen wollen.

Die Herkunft der Grundgedanken kann dabei kaum ernsthaft in Zweifel gezogen werden: es handelt sich um ein Problem der hoch- und spätmittelalterlichen Verfassungsgeschichte von immerhin respektablem Gewicht. Der Staat des Hochmittelalters war, mögen wir nun im bereits überholten Sinne von der „Kaiserzeit“ sprechen, wie es ältere rechtshistorische Lehrbuchweisheit empfiehlt, oder den „Lehnsstaat des Mittelalters“ beschwören,²⁷ geprägt einerseits vom Dualismus zwischen Kaisertum und Papsttum, was hier nicht zur Debatte steht, andererseits vom Dualismus zwischen Kaiser (König) und Fürsten. Seit dem 12. Jahrhundert taucht eine neue, eine dritte Kraft in diesem

²⁴ Inv. Archiv Stadt Ahrweiler (1965), S. 130.

²⁵ Dazu B. R. JENNY, Graf Froben Christoph von Zimmern – Geschichtsschreiber, Erzähler, Landesherr. Ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus in Schwaben (1959).

²⁶ Die Stelle jetzt in der Ausgabe von H. M. DECKER-HAUFF, Chronik der Herren von Zimmern II (1967), S. 25.

²⁷ Für die „Kaiserzeit“ charakteristisch H. FEHR, Dtsch. Rechtsgeschichte (6. Aufl. 1962), Abschn. III. Zum Lehnsstaat vor allem H. MITTEIS, Lehnrecht u. Staatsgewalt (1933, Neudruck 1958); DERS., Der Staat des hohen Mittelalters (4. Aufl. 1953).

Spannungsfeld auf: die Stadt mit all ihren politischen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekten.²⁸ In Reichsitalien früher spürbar geworden,²⁹ wird der Einbruch in das bisherige feudal-aristokratische Gefüge diesseits der Alpen im Laufe des 13. Jahrhunderts brennend. Der Gefahr, daß Kaiser und Fürsten Kräfte entzogen werden, über die sie bisher, abgesehen von der eigenen Konkurrenz unter sich, konkurrenzlos verfügen konnten, begegnen die großen Abgrenzungsversuche, die zur *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* und ihr folgend zum *Statutum in favorem principum* führen.³⁰ Für uns ist dabei lediglich von unmittelbarer Bedeutung, daß schon in diesen ersten großen Ansätzen versucht wird, die von den Städten kommende Gefahr zu bannen oder zum mindesten einzuschränken. Der Ausgangspunkt für die Beschränkung der Bürgeraufnahme findet sich bereits im *Statutum i. f. p.* von 1231: Artikel 12 erklärt in knapper, präziser Form: „Item principum, nobilium et ministerialium, ecclesiarum homines proprii in civitatibus nostris non recipiantur“;³¹ der Satz findet sich in gleicher Form im erneuerten Gesetz vom Mai 1232.³² Während der Reichslandfrieden König Heinrichs vom 11. Februar 1234³³ schweigt, bringt der Mainzer Reichslandfrieden vom 15./21. August 1235 im Hinblick auf die besondere politische Situation das Verbot, Ächter in einer Stadt zu hausen und zu hofen, während von einem allgemeinen Verbot, fremde Eigen- oder Vogtleute aufzunehmen, nicht die Rede ist; die Strafsanktion, die mit Mauern umfängene Stadt zu brechen, die nicht ummauerte zu brennen, zeigt, daß man an Reichsächter großen Formates dachte.³⁴ An eine Durchführung solch radikaler Maßnahmen war in den Wirren der folgenden Jahre und während des Interregnums nicht zu denken, und am Ende der „kaiserlosen, der

²⁸ Für die rechtshistorische Betrachtungsweise maßgebend, die Gesamtproblematik allerdings keineswegs erschöpfend H. PLANITZ, *Die deutsche Stadt im Mittelalter von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen* (1954).

²⁹ Dazu aufschlußreich G. DILCHER, *Die Entstehung der lombardischen Stadtkommune* (1967).

³⁰ Auch hier möge für viele andere ein Hinweis genügen: E. KLINGELHÖFER, *Die Reichsgesetze von 1220; 1231/32 u. 1235* (1955). Weitere Literatur bei H. CONRAD, *Deutsche Rechtsgeschichte I: Frühzeit u. Mittelalter* (2. Aufl. 1962), S. 311.

³¹ MGH. Const. II n. 304, p. 418 f.

³² Ebd. n. 171, p. 211 f. Ergänzend sei bemerkt, daß schon am 23. Januar 1231 ein Reichsspruch ergangen war, der sich gegen den genossenschaftlichen Zusammenschluß der Städte („*communiones, constitutiones, colligationes, confederationes vel coniurationes aliquas, quecumque nomina imponantur eisdem*“) richtete: MGH. Const. II, n. 299, p. 413 f.

³³ Ebd., n. 319, p. 428 f.

³⁴ MGH. Const. II, n. 196, p. 241 ff., Art. 26 (deutsche Fassung Art. 30).

schrecklichen Zeit“ waren Macht und Prestige der Städte so gestiegen, daß sie sich in vollem Umfang auf den Grundsatz „Stadtluft macht frei“ berufen konnten.³⁵ Unter Rudolf von Habsburg, dem neuen König, dessen Denken stark vom landesherrlichen Territorialismus bestimmt war, setzt eine Gegenströmung ein. Ihren Niederschlag findet sie dann in dem uns schon bekannten Landfrieden Albrechts I. von 1298, in dem auch unser ‚*unberaiter amptman*‘ vorkommt.

Wie kam man auf die Idee, einen auf den ersten Blick hin nicht sonderlich wichtigen Gegenstand in diesen Landfrieden aufzunehmen? Man wird zu bedenken haben, daß der ‚*amtman*‘, der berufsmäßig tätige Verwalter herrschaftlichen Gutes, erst jetzt, gegen Ende des 13. Jahrhunderts eine größere Rolle spielte. Er löste in Grundherrschaft und Vogtei, auf höherer Ebene in der beginnenden Landesherrschaft Leute ab, die in einem Lehnsverhältnis zu ihrem Herrn gestanden hatten: wir befinden uns in den Anfängen des Territorialstaates und seiner beamtenmäßigen Organisation.³⁶ Was Wunder, daß sich in solche Stellungen, die vielfach keinen besonderen Anreiz für *homines literati* klerischer Provenienz boten, auch unzuverlässige Leute einschlichen, wohl noch häufiger Figuren, die einem solchen, überhaupt noch nicht erprobten und durchgeübten Amt und speziell auch den Schwierigkeiten der Rechnungsführung, die ohnedies noch in den Kinderschuhen steckte, nicht gewachsen waren! Kam dann einer mit seinem Passivreiß in Nöte oder überwarf er sich – das ganze Spätmittelalter über und weit darüber hinaus eine alltägliche Erscheinung – mit seinem lediglich auf rasche Einkünfte bedachten Auftraggeber, dann lag es nahe, daß er in einer Stadt Unterschlupf suchte, um spätestens nach Jahr und Tag den Schutz des Stadtrechts für sich beanspruchen zu können.

Für unsere beschränkten Forschungsziele mögen diese Hinweise genügen. Begreiflich, daß es wegen ‚*unverrechneten amtmännern*‘ zwischen Städten und Herren zu Zusammenstößen kam, immerhin wichtig genug, um in allgemeinen Landfriedensgesetzen – wie unsere Belegsammlung zeigt, auch noch im 15. Jahrhundert – Erwähnung zu finden. Von Hause aus ist der ‚*unverraite amman*‘ also ein potentieller Friedensstörer. Und nun ergibt sich auch, daß wegen dieser *verfassungsrechtlichen* Situation, nicht aus eigenem innerem

³⁵ Zu den Verhältnissen zumal bei den südwestdeutschen Reichsstädten vgl. BADER, Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, (1950), S. 47 ff., 149 ff., ferner DERS., Territorialbildung und Landeshoheit, in: Bl. f. dtsh. LG. 90 (1953), S. 109 ff.; auch zum folgenden.

³⁶ Zusammenfassung u. Literatur bei CONRAD (s. Anm. 30), S. 309 ff.

Antrieb der Städte, Rechtssätze in deren Statutarrecht gelangten; sie hatten Anlaß genug, sich ihrerseits gegen unerwünschte Elemente abzusichern – wie unsere an den Anfang dieser Studie gestellte Ravensburger Satzung sagt: „durch der statt frid und nutz und ere“. Mit anderen Worten: der ‚*unverraite ammann*‘ ist erst dank der allgemeinen Landfriedensgesetzgebung zu einem *stadtrechtlichen* Problem geworden.

Im Kreise der Beteiligten verschieben sich indessen zu Ende des 14. und im 15. Jahrhundert die Relationen: es sind nun nicht mehr so sehr die gefestigten Territorien, denen ‚*unverrechnete amtleute*‘ Kummer bereiten; sie sind ja im Begriffe, eine großzügigere Verwaltungsorganisation aufzubauen, in der Rechnungsbeamte nur noch ein Glied in der Kette der Beamtungen sind. Jetzt sind es vielmehr die kleineren Grafen und Herren, bei denen mitunter der ganze Rechnungsapparat in einer Hand lag und die in arge Verlegenheit gerieten, wenn der eine Amtmann, unfähig oder untreu oder auch nur kopflos geworden, sich ihrem Einfluß zu entziehen versuchte. In ihren Bündnisverträgen, auch in ihren Bündnissen mit Städten, versuchten sie dem vorzubeugen. Bei der Reichsgewalt, vor allem unter Kaiser Siegmund, fanden sie dabei einen willkommenen Helfer.³⁷

II.

Damit sind wir aber mit unserem ‚*unverraiten ammann*‘ noch nicht ganz zu Ende. Für Beharrungsvermögen, zugleich aber auch für Sinnwandel eines formelhaften Rechtsbegriffs ist es aufschlußreich zu beobachten, daß er zu Beginn der Neuzeit eine neue Version hervorbringt.

Schon die älteren Belege, die wir vorgeführt haben, weisen gelegentlich die Form ‚*unverrechend*‘ und ‚*unverrait-unverrechnet*‘ auf. In der Literatur, zumal aus schwäbischer Umgebung, ist daraus abgeleitet worden, daß die Ausgangsform ein ‚*verrechnender ammann*‘ sein müsse.³⁸ Dem ist THEODOR

³⁷ Die neuere Forschung sieht, was hier nur anzudeuten ist, die Haltung des Kaisers allerdings etwas anders, differenzierter, als es MAU (s. Anm. 15) dargestellt hat. Es ging Siegmund nicht nur um das für die Ritterschaft wichtige Pfahlbürgerproblem und nicht nur darum, im zur Reichsritterschaft erwachsenden Reichsadel ein Gegengewicht gegen die Städte zu gewinnen, sondern um echte Fragen einer frühen Reichsreform; vgl. dazu die oben (Anm. 15 ff.) genannten Arbeiten.

³⁸ So F. WINTERLIN, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg I (1902), S. 35, der sogar seine Quellenbelege, auch wenn sie ‚*unverrechnet*‘ hatten, in ‚*unverrechend*‘ ummünzte. Auch FISCHER neigte in seinem Schwäb. WB. (s. Anm. 4) wenigstens für die Spätzeit dieser Meinung zu.

KNAPP nachdrücklich entgegengetreten.³⁹ Die Auffassung, die er selbst 1902 noch vertreten hatte,⁴⁰ das alte ‚verrechnet‘, ‚unverrechnet‘ sei eine mundartliche Form für ‚verrechnend‘, sei falsch; wir können heute, da uns Belege aus anderen Sprachlandschaften zur Verfügung stehen, sagen, daß sie sicher falsch ist. „Ich vermiss“, so schreibt KNAPP nun 1919, „für diese Auffassung jeden Beweis und halte die – nun vertretene – Erklärung für natürlicher, zumal sich auch die Verbindung ‚verrechnete Dienste‘ findet.“ Die Gegner hatten aber einen Sprachgebrauch für sich, der sich zumal im Herzogtum Württemberg entwickelt hatte. Dort gibt es nämlich eine Reihe von Verordnungen, die einen ‚verrechnenden Amtmann‘ ausdrücklich anführen und, daraus abgeleitet, einen ‚verrechnenden Dienst‘ einem nichtverrechnenden gegenüberstellen.⁴¹

Es kann aber kein Zweifel daran bestehen, daß dieser ‚verrechnende ammann‘ von Hause aus eine Fehldeutung des zuvor zum festen Rechtsbegriff gewordenen ‚unverrechneten ammans‘ war. Die Umdeutung ergab sich aus einer merkwürdigen strafrechtlichen Fragestellung. Daß sich der ‚unverrechnete ammann‘ u. U. strafbar gemacht hatte, und zwar nun nicht mehr nur, weil er sich dem Dienst durch Flucht in eine Reichsstadt entzogen oder, falls von Hause aus leibeigen, gegen die Pflichten aus der Leibeigenschaft verstoßen hatte, sondern evtl. zugleich wegen Unterschlagung, Untreue, Betrug oder Fälschung, bedurfte insofern näherer Erläuterung, als das ältere Strafrecht Tatbestände dieser Art recht unsicher subsumierte. Sie erscheinen in der Hauptsache unter der Rubrik *furtum* (= Diebstahl), *falsum* (= Fälschung mit unsicherer Abgrenzung zum Betrug), aber auch dort, wo es sich um einen vereidigten Beamten handelte, unter *periurium* (= Meineid, auch, vor allem seit Ende des Mittelalters, Eidbruch), Delikte, die das gemeine Strafrecht unter schwerste Sanktionen, in der Hauptsache unter Todesstrafe stellte.⁴² Die zu Distinktionen neigende Wissenschaft hat solche Strafdrohungen vielfach als

³⁹ Neue Beiträge (s. Anm. 4) II, S. 16.

⁴⁰ In: Der Bauer im heutigen Württemberg usw., Wttbg. NJBl. NF. 7 (1902), S. 11.

⁴¹ Nachweise bei CHRISTOPHORI BESOLDI „Thesaurus practicus etc. cum Additionibus et Continuatione“, ed. L. Dietherr – A. Fritsch (1740) unter dem Stichwort „Ammann, Amtleut, Verwalter, Schaffner, Praefecti, Officiales“ I, p. 39 f., vor allem unter Berufung auf den mir nicht zugänglichen D. Biccus. Bezeichnend, daß der Schwabe Besold, im Gegensatz zu anderen Autoren der Zeit, die Frage aufnimmt.

⁴² Literatur bei CONRAD (Anm. 30) II: Neuzeit (1966), S. 412 f., 416 ff. Zur Angleichung von Meineid und Eidbruch R. HIS, Strafrecht d. dtsh. Mittelalters II (1935), S. 14 f.

unangemessen und übertrieben empfunden und versucht, eine *poena extraordinaria* für weniger schwere Fälle durchzusetzen.⁴³ Es blieb aber die vom damaligen Stand der strafrechtlichen Entwicklung aus kaum lösbare Schwierigkeit, aus irgendeinem Grunde „untreu“ gewordene, entlaufene oder zum Entlaufen veranlaßte Amtleute vor dem ständigen Vorwurf schwerster Vergehen hinreichend zu schützen. Ohne auf die feinen Verästelungen der Lehren vom gemeinen Strafrecht hier eingehen zu wollen, läßt sich summarisch feststellen: man begann, zwischen „Dienern“ zu unterscheiden, die als spezielle Rechnungsbeamte tätig und naturgemäß mit besonderer Verantwortung beladen waren; so kommt man zur Figur des ‚*rechnenden Amtmanns*‘, den man andernorts etwa als *rationarius* oder Rentmeister benannte. In Südwestdeutschland, wo der althergebrachte Rechtsbegriff des ‚*unverrechneten ammanns*‘, wie wir ja bereits sahen, bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts lebendig geblieben war, knüpfte man, mehr oder weniger bewußt, an diesen Rechtstopos an und nannte den im Rahmen einer Rechnungsbehörde sitzenden Beamten dann eben einen ‚*rechnenden*‘, den sonstigen einen ‚*unverrechnenden*‘ Amtmann, Vogt oder je nach besonderem Sprachgebrauch auch einmal Schultheißen.

Damit war nun aber der Schritt vom Strafrecht zum *Verwaltungsrecht* vollzogen. Während mir außerhalb Württembergs der ‚*verrechnete ammann*‘ jüngerer Stils nicht mehr begegnet ist, kommt er in Württemberg seit dem Ende des 16. Jahrhunderts häufig vor.⁴⁴ Es möge hier genügen, den Sachverhalt festzustellen; ein näheres Eingehen auf die württembergische Behördenorganisation und ein Vergleich mit derjenigen zeitgenössischer Territorien würde den Rahmen dieser Studie sprengen. Vielleicht darf, da wir vom mittelalterlichen Satzungsrecht einer Reichsstadt ausgegangen sind, zum Abschluß dieses *opusculi celeberrimo Brunoni Boeschio dedicati* nur noch bemerkt werden, daß man von etwaigen rechnungstechnischen und kameralistischen Fähigkeiten des in die Stadt geflohenen ‚*unverrechneten ammanns*‘ auffällig wenig Gebrauch machte. Das Rechnungswesen der Städte lag vielfach im argen. Aber das näher auszuführen, würde Bände füllen.

⁴³ Zur *poena extraordinaria* bei und nach Benedikt Carpzov vgl. E. SCHMIDT, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege (3. Aufl. 1965), S. 166 ff.

⁴⁴ Typisch die „Ordnung und Instruction, welchemassen sich hinfüro alle *verrechnete Amtleuth* im Herzogthum Würtemberg mit Verleihung und Einsammlung der Zehenden und aller anderen theilbaren Früchten halten sollen“ von 1641 (Nachdruck Stuttgart 1701). Mehrfach auch bei J. J. MOSER, Kurze Einleitung in die württembergische Staats- u. Landesverfassung (ebd. 1752).